V.

Miscellen.

Höchst beachtenswerthe Beiträge zu einer ganzen Reihe wichtiger Lehren des Privatrechtes enthält der nunmehr vollendete erste Band des Handbuches des Handelsrechtes von Dr. L. Goldschmidt, ord. Professor der Rechte in Heidelberg. I. Abth. Erlangen 1864. II. Abth. Erlangen 1868. Beispielshalber und insbesondere sei hier auf den II. Abschnitt des III. Buches, die Lehre vom Gelde, hingewiesen.

Ferner wollen wir nicht unterlassen, die Leser des Archives auf das Vollständige Inhaltsverzeichniß zur Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht (von Goldschmidt) Band I—X. von H. Keyßner, Stadtgerichtsrath in Berlin (Erlangen 1868) aufmerksam zu machen, weil diese Zeitschrift viele Abhandlungen gebracht hat, die keineswegs blos für das Handelsrecht, sondern ebensowohl auch für das allgemeine Privatrecht von Bedeutung sind.

Unter dem Titel: Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen deutschen Civilprocesses hat im Verlage der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl) zu München 1869 der ord. Professor an der Universität München: Dr. Carl Volgiano in neuer Ueberarbeitung eine Reihe von Abhandlungen und Aufsätzen erscheinen lassen, welche er seit dem Jahre 1850 in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hatte. Daneben enthält aber die Sammlung auch noch einige ganz neue Aufsätze, nämlich Nr. I. Zur Lehre von der nominatio auctoris, Nr. II. Beiträge zur Lehre vom Ungehorsam, von der Nichtigkeitsbeschwerde und von den privilegirten Einreden, endlich in Nr. IX. eine Erörterung des Satzes: **Reprobatio reprobationis non datur.**

Organisation der Advocatur in Preußen, Oesterreich, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Baden, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Schweiz, Frankreich und England nebst einer Einleitung quellenmäßig dargestellt von Dr. **Alexander Brix**. Wien bei Wilh. Braumüller 1869. Unter diesem Titel gibt der Verfasser eine gerade gegenwärtig sehr zeitgemäße statistische Darstellung der jetzt bestehenden Organisation der Advocatur in den auf dem Titel genannten Ländern. Insbesondere werden die auf die Advocatur, sowie auf die Prüfungen zur Advocatur bezüglichen Gesetze und Verordnungen dieser Länder ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt.

Während eine Zeit lang fast ausschließlich das Obligationenrecht den Stoff für monographische Arbeiten hergab, hat neuerlich auch das Sachenrecht wieder eine größere Beachtung erfahren. Insbesondere hat jetzt Professor F. **Göppert** in Breslau eine umfassende Monographie: **Ueber die organischen Erzeugnisse** (Halle. Buchhandlung des Waisenhauses. 1869. 8. 408 und VIII S.) veröffentlicht. Er vertheidigt darin im ganzen die Savigny'sche Theorie, wonach organische Erzeugnisse nicht nur während ihres körperlichen Zusammenhanges mit der Muttersache, sondern auch nach der Ablösung von derselben als gewöhnliche Theile der Muttersache zu betrachten und demgemäß juristisch zu behandeln wären. Namentlich bekämpft er gleich Savigny und Windscheid die herrschende Lehre, daß der gutgläubige Besitzer einer Sache an den Früchten derselben sofort mit der Ablösung wirkliches Eigentum erwerbe.
